

10/SN-50/ME
vom 3.
Oktober 1987**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 30.071/13-III/B/5/87

1010 Wien, den
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Madeleine Kneusel-Herdliczka
Klappe 6590 Durchwahl

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

50 - GÖ/9.87

Datum:	21. OKT. 1987
Verteilt:	23. OKT. 1987 <i>Jäger</i>
Wien	

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschulgesetz, das Kunsthochschul-Studien gesetz und das Universitäts-Organisations gesetz geändert werden

Unter Bezugnahme auf die Note des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 20. Juli 1987, GZ 68.242/47-15/87, übermittelt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die diesbezügliche Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung.

Anlage

Für den Bundesminister:

BURGSTAHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Anlage zu Zl.30.071/13-III/B/5/87

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes;
Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschulstudiengesetz,
das Kunsthochschulstudiengesetz und das Universitätsorgani-
sationsgesetz geändert werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt hiezu
wie folgt Stellung:

Vom Standpunkt der Beratungs- und Vermittlungsdienste ist
es zu begrüßen, daß eine Vereinfachung im Inskriptions-
system durchgeführt wird, da häufig Umstellungsschwierig-
keiten der Maturanten vom Schulsystem auf das Universitäts-
system festgestellt werden mußten. Weiters könnte die an-
gestrebte "Internationalisierung" der österreichischen
Universitäten Erleichterungen bringen, ein Studium zum
Teil an einer österreichischen, zum Teil an einer auslän-
dischen Universität ohne erheblichen Zeitverlust zu
absolvieren. Die dadurch resultierende Auslandsmobilität
der österreichischen Studenten würde dadurch angeregt
und in weiterer Folge würde die bessere Angleichung des
Ausbildungsniveaus zu einer höheren Flexibilität auf dem
Arbeitsmarkt führen.

Hinsichtlich der Führung von Berufsbezeichnungen bei
Absolvierung eines Hochschullehrganges sollte jedoch
dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Mit-
spracherecht eingeräumt werden:

Zu Art. I Z 23:

Im § 18 Abs. 1 lautet der fünfte Satz:

"Für Absolventen eines Hochschullehrganges kann auf
Vorschlag des für seine Durchführung zuständigen Univer-
sitätsorgans durch Verordnung des Bundesministeriums für
Wissenschaft und Forschung die Führung einer Berufsbe-

- 2 -

zeichnung vorgesehen werden, sofern der Hochschullehrgang nach Inhalt und Umfang des angebotenen Unterrichts einer selbständigen Berufsausbildung entspricht".

Der Entfall des rein formalen Kriteriums einer viersemestrigen Dauer eines Hochschullehrganges als voraussetzung für die Möglichkeit der Verleihung einer Berufsbezeichnung zu Gunsten einer inhaltlichen und umfangmäßigen Gesamtbeurteilung des angebotenen Unterrichts in Hinblick auf die Gewährleistung einer selbständigen Berufsausbildung wird grundsätzlich befürwortet, doch sollte hier dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Mitspracherecht eingeräumt werden, um die Erfahrungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung bei der Prüfung, ob ein Hochschullehrgang "... nach Inhalt und Umfang des angebotenen Unterrichts einer selbständigen Berufsausbildung entspricht", einbringen zu können.

Im § 18 Abs. 1 könnte der fünfte Satz lauten:

"Für Absolventen eines Hochschullehrganges kann auf Vorschlag des für seine Durchführung zuständigen Universitätsorgans durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und des Bundesministers für Arbeit und Soziales die Führung einer Berufsbezeichnung vorgesehen werden, sofern der Hochschullehrgang nach Inhalt und Umfang des angebotenen Unterrichts einer selbständigen Berufsausbildung entspricht."